Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung
(ambulant)

zwischen

der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, Amt für Jugend, Familie und Frauen, als zuständiger öffentlicher Träger der Jugendhilfe, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven,

- nachfolgend öffentlicher Träger genannt -

und

Elbe-Weser Welten gGmbH, Mecklenburger Weg 42, 27578 Bremerhaven

- nachfolgend Leistungserbringer genannt -

Präambel

Der vorliegende Vertrag betrifft ambulante Leistungen nach dem SGB VIII. Er wird nach Maßgabe des § 77 SGB VIII abgeschlossen.

I. Leistungsvereinbarung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die in dem als Anlage 1 beigefügten Leistungsangebot vom 24.02.2023 aufgeführten Leistungen für *die Schulassistenz als Pool-Model „Fritz –Reuter-Schule“* in dem angegebenen Umfang und zu der vereinbarten Qualität zu erbringen und die betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.

II. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gemäß den Verfahrensabläufen zur Qualitätsentwicklung (s. Anlage „Bilateraler Qualitätsdialog für den Bereich zur Hilfen zur Erziehung – Struktur und Rahmenbedingungen – „) in einem Qualitätsdialog die Maßstäbe und Grundsätze zur Qualitätsentwicklung umzusetzen.

Darüber hinaus erstellt der Leistungserbringer einen Bericht zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität nach den Vorgaben des „Berichtsraster für die Qualitätsentwicklung nach § 8 des BremLRV

zur Erfassung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität", veröffentlicht durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen am 01.01.2017. Der Bericht wird für einen Zeitraum von 2 Kalenderjahren erstellt, die Berichtszeiträume schließen nahtlos aneinander an und die Berichte sind bei Fälligkeit bis spätestens 31.03. des Folgejahres in zweifacher Ausfertigung beim Amt für Jugend, Familie und Frauen schriftlich einzureichen.

III. Entgeltvereinbarung

Die Vergütung der Assistenzleistung richtet sich nach der im Einzelfall erforderlichen Mindestqualifikation der einzusetzenden Mitarbeiterinnen gemäß der Leistungsvereinbarung. Grundlage für die Kalkulation der Grundvergütung ist der jeweils zum Schuljahresbeginn geltende TV-L Sozial- und Erziehungsdienst, wobei die Grundvergütung für

- **Tätigkeiten ohne besondere Formalqualifikationen auf Grundlage der Entgeltgruppe S 2 Stufe 3,**
- **den Einsatz von Kräften mit einer pädagogischen Grundqualifikation auf Grundlage der Entgeltgruppe S 4 Stufe 3**

berechnet wird.

- **Personal ohne Formalqualifikation (S 2):**
  Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.08.2023 i.H.v. 36,83 €
- **Personal mit pädagogischer Grundqualifikation (S 4):**
  Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.08.2023 i.H.v. 42,81 €

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

IV. Weitere Vereinbarungen

Der vorliegende Vertrag gilt ab 01.08.2023.

Die Leistungsvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vereinbarungen können zusammen oder getrennt von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schuljahres (31. Juli) gekündigt werden.

Die Entgeltvereinbarung wird für den Zeitraum von 01.08.2023 bis 31.07.2024 abgeschlossen. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die Vergütung bis zum Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung weiter.

Bei Neuabschluss des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neuabschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Ein rückwirkender Tarifabschluss wird bei Neuverhandlungen berücksichtigt. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen.

Der Leistungserbringer gewährleistet den uneingeschränkten Schutz von Sozialdaten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die mit dem Leistungserbringer abgeschlossene „Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl" ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden für die unwirksame Vertragsbestimmung eine neue Vertragsbestimmung vereinbaren, die der unwirksamen inhaltlich weitestgehend entspricht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bremerhaven, den 22.06.2023

[redacted]

Stadt Bremerhaven

[redacted], Amtsleiterin

eww.

[redacted]

Welten
n gGmbH
7578 Bremerhaven
689-0

Leistungserbringer

[redacted], Elbe-Weser Welten gGmbH